



Verordnung über den Unterhalt der Waldwege

Vom 4. September 1979 (Stand 5. März 1980)

1 Umfang, Zweck und Zuständigkeit

Art. 1 Zweck

¹ Die Stadt Kloten führt die Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an den mit staatlicher Unterstützung gebauten Waldwegen innerhalb des Gemeindebannes Kloten aus.

Art. 2 Umfang der Anlagen

¹ Alle durch die Stadt Kloten im Rahmen dieser Unterhaltsordnung zu unterhaltenden Waldwege sind in einem Übersichtsplan eingetragen. Dieser Plan stellt einen integrierenden Bestandteil der Unterhaltsordnung dar.

² Zu den Weganlagen gehören gegenwärtig die Waldwege der ehemaligen Waldzusammenlegung Kloten, im Gemeindebann Kloten.

Art. 3 Aufsicht

¹ Für den Vollzug dieser Unterhaltsordnung untersteht die Stadt Kloten der administrativen Aufsicht des Bezirksrates Bülach und der Oberaufsicht der Volkswirtschaftsdirektion. Die technische Aufsicht obliegt dem kantonalen Oberforstamt.

Art. 4 Verwaltung und Befugnisse

¹ Der Stadtrat ist für den regelmässigen Unterhalt und für allfällige Instandstellungsarbeiten an sämtlichen, der Unterhaltsordnung unterstellten Weganlagen verantwortlich. Er kann mit dieser Aufgabe eine besondere Kommission oder die Forstabteilung der Stadt Kloten beauftragen.

² Es fallen ihm insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse des Grossen Gemeinderates, welche die Unterhaltsordnung betreffen.
- b. Vorbereitung und Vollzug von Beschlüssen, welche der Stadtrat im Sinne der Gemeindeordnung in eigener Kompetenz realisieren kann.

- c. Einholen der Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion für die Aufhebung, die Veräusserung oder Abänderung von mit staatlicher Unterstützung ausgeführten Weganlagen,
- d. Nachführen des Übersichtsplanes.

2 Spezielle Bestimmungen über Eigentum und Unterhalt

Art. 5 Eigentum

¹ Die Stadt Kloten ist die Rechtsnachfolgerin der Waldzusammenlegungs-genossenschaft Kloten im Gebiet der Gemeinde Kloten. Eigentum und Verfügungsrecht an sämtlichen unter der Aufsicht des Staates ausgeführten Weganlagen steht der Politischen Gemeinde Kloten zu, Jedermann hat auf sämtlichen Wegen, die dieser Unterhaltsordnung unterstehen, ein Fusswegrecht. Die Stadt gewährt zudem das unbeschränkte Fahrwegrecht land- und forstwirtschaftliche Zwecke. Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Strassen und Gewässer.

Art. 6 Unterhalt im Allgemeinen

¹ Kommt die Stadt Kloten ihrer Unterhaltspflicht nicht nach, so ist das kantonale Oberforstamt als technische Aufsichtsinstanz gegenüber der Stadt Kloten weisungsberechtigt.

Art. 7 Finanzierung des Unterhaltes

¹ Die Stadt Kloten bestreitet die Kosten des Unterhaltes der mit staatlichen Mitteln ausgeführten Weganlagen aus dem Ordentlichen Verkehr. Zum Zwecke des Unterhaltes überweist die Waldzusammenlegungs-Genossenschaft Kloten der Stadt Kloten einen Unterhaltsbeitrag von vorläufig Fr. 200'000.00.

² Verfügt die Waldzusammenlegungs-Genossenschaft bei ihrer Auflösung über einen Überschuss, so fällt dieser an die Stadtkasse.

Art. 8 Unterhalt der Wege

¹ Die Stadt Kloten besorgt die jährlichen Unterhaltsarbeiten, insbesondere die Reinigung der Wege und Schachteinläufe, und die periodischen Unterhaltsarbeiten, wie Bankett schneiden, Öffnen der Strassengräben, Bekiesen und Walzen der Wege, sowie allfällig notwendige Instandstellungsarbeiten.

Art. 9 Sondernutzung

¹ Zur Abwendung übermässiger Beanspruchung der Waldwege und im Interesse der Spaziergänger veranlasst der Stadtrat die notwendigen behördlichen Reit- und Fahrverbote für den nichtforst- und -landwirtschaftlichen Verkehr.

² Werden Waldwege übermässig beansprucht durch Reiter, so ist der Stadtrat berechtigt, einen angemessenen einmaligen oder wiederkehrenden Unterhaltsbeitrag zu erheben.

Art. 10 Pflichten der Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer haben alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der Weganlagen führen könnte, und alles zu tun, was deren Unterhalt erleichtert und vereinfacht. Insbesondere sind sie verpflichtet:

- a. beim Holzschleiken die Wege, Wegbankette und -böschungen sowie die Marksteine zu schonen;
- b. Äste und andere Holzabfälle sofort zu entfernen und danach die Wege, Seitengräben und Schachteinläufe zu säubern;
- c. keine Pflanzen in einer geringeren Entfernung als 1 Meter von den Waldweggrenzen zu setzen;
- d. den Stadtförster oder den Stadtrat umgehend zu benachrichtigen, sobald sich Instandstellungsarbeiten an den Wegen oder Durchlässen als notwendig erweisen;
- e. bei Instandstellungs- und Ergänzungsarbeiten die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial, Röhren usw. auf ihren Grundstücken nach vorheriger Anzeige unentgeltlich zu dulden; entstehen dadurch grössere Schäden, so leistet die Gemeinde eine angemessene Entschädigung.

² Verstösst ein Grundeigentümer schuldhaft gegen diese Pflichten, so hat er für allen daraus entstehenden Schaden aufzukommen.

3 Ordnungsbussen und Rechtsmittel**Art. 11** Bussen

¹ Der Stadtrat ist berechtigt, Grundeigentümer, die seinen Anordnungen keine Folge leisten, mit einer Ordnungsbusse zu belegen und nötigenfalls die ihnen obliegenden Arbeiten zu ihren Lasten durch Dritte besorgen zu lassen.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel richten sich nach dem Gesetz über das Gemeindewesen.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 13** Genehmigung

¹ Die vorliegende Unterhaltsordnung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 14 Rechtsanwendung

¹ Sofern diese Unterhaltsordnung nicht anderes bestimmt, gelten sinngemäss das kantonale Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die dazugehörige Vollziehungsverordnung.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Mit der Übernahme des pauschalen Unterhaltsbeitrages von Fr. 200'000.00 der Waldzusammenlegungs-Genossenschaft Kloten durch die Stadt Kloten sind sämtliche Unterhaltsabgaben der Waldeigentümer im Gemeindebann Kloten abgegolten.

² 1)

³ 2)

⁴ Die vorliegende Unterhaltsordnung ist jedem Waldeigentümer in einem Exemplar zuzustellen.

¹) Gegenstandslos.

²) Gegenstandslos.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
04.09.1979	05.03.1980	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	04.09.1979	05.03.1980	Erstfassung	-